



DER LEVIATHAN (VON THOMAS HOBBES – 1651) WIEDERGEBURT IN DER GESETZESFLUT UND DER MACHT DER EUROPÄISCHEN UNION?

Klaus F. Bresser

Sparkassendirektor i. R., Recklinghausen, Deutschland

Abstract. Der Verfasser beschreibt im ersten Teil seiner Abhandlung die Staatstheorie von Thomas Hobbes in seiner Abhandlung „Leviathan“. Er erläutert das geschichtliche Umfeld für die Entwicklung dieser Staatstheorie und beurteilt ihre Einordnung in die klassischen Staatstheorien. Sodann wird die Theorie von Hobbes als Urform der modernen Demokratie erklärt.

Der häufige Vorwurf, die Europäische Union würde gleichsam als Leviathan, also als „Über-Staat“, zu sehr in die einzelstaatlichen Rechte eingreifen, wird im 2. Teil der Abhandlung untersucht. Dabei kommt der Verfasser zu der Feststellung, dass die befürchtete Gesetzgebungsflut durch die EU nicht in dem Ausmaß zutrifft, wie angenommen. Außerdem sei es unumgänglich im Sinne von Frieden, Freiheit, Völkerverständigung und Wirtschaftswohlstand das Projekt EU voranzutreiben. Die Einzelstaaten haben die Aufgabe, einer „Europamündigkeit“ entgegenzuwirken.

Kennworte: Staatstheorie des Leviathan, Thomas Hobbes – Urvater der modernen Demokratie, Macht der Europäischen Union, Gesetzesflut/ Regelungsflut durch die Europäische Union, Europäische Verfassung und Lissabon-Vertrag, Gesetzgebung in der EU, EU-Verordnungen, Europamündigkeit.

Titelblatt von Hobbes' Leviathan. Zu sehen ist der Souverän, der über Land, Städte und deren Bewohner herrscht. Sein Körper besteht aus den Menschen, die in den Gesellschaftsvertrag eingewilligt haben. In seinen Händen hält er Schwert und Hirtenstab, die Zeichen für weltliche und geistliche Macht. Überschrieben ist die Abbildung durch ein Zitat aus dem Buch Hiob: „keine Macht auf Erden ist mit der seinen vergleichbar“ (Bild 1).

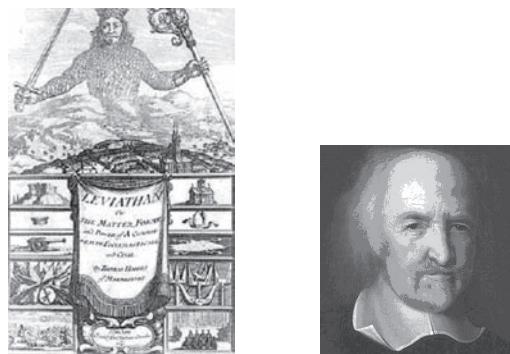


Bild 1. Thomas Hobbes (1588–1679)

I. Die Leviathan-Staatstheorie

Wer war Thomas Hobbes?

Thomas Hobbes wurde am 5. April 1588 in Malmesbury in der Grafschaft Wiltshire (England) geboren und starb am 4. Dezember 1679 in Hardwick Hall. Der Hauslehrer, Mathematiker und Philosoph unternahm zahlreiche Reisen nach Europa und lebte von 1640 bis 1651 im Exil in Frankreich. Ebenfalls 1651 veröffentlichte er sein Hauptwerk „Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staats.“ Weiterhin verfasst er eine Trilogie über den Menschen, bestehend aus „De Corpore“ („Der Körper“), „De Cive“ („Der Bürger“) und „De Homine“ („Der Mensch“).

Hobbes war Sohn eines Landpfarrers. Seine Mutter stammte aus einer Bauernfamilie. Die Angst vor der Gewalt in Folge politischer Auseinandersetzungen – im England des 17. Jahrhunderts vor allem als Bürgerkrieg zwischen König und Parlament, zwischen verschiedenen gesellschaftlich und religiös differenzierten Gruppen – ist ein bestimmendes Element im Leben wie in der politischen Philosophie Thomas Hobbes.

Da er bereits mit vier Lebensjahren lesen, schreiben und rechnen konnte, wurde er als Wunderkind (child prodigy) bezeichnet. Ab dem Alter von acht Jahren wurde Hobbes in einer Privatschule in den klassischen Sprachen unterrichtet. Mit vierzehn Jahren begann er sein Studium an der traditionell-scholastischen Universität Oxford, wo er 1603–1607 vor allem Logik und Physik studierte. Resultate der klassischen Ausbildung waren Hobbes genaue Kenntnisse des Griechischen und Lateinischen, aber auch seine vehementen Ablehnung der Universitätsphilosophie, der mittelalterlich-aristotelischen Logik und Staatstheorie.

Nach seinem Bachelor-Abschluss 1608 in Oxford wurde er Hauslehrer bei der adeligen Familie Cavendish. Diesen Posten hatte er mit Unterbrechungen bis zu seinem Lebensende inne. Er unterrichtete hier u. a. den kleinen William Cavendish, der später Graf von Devonshire wurde. Seine Erziehertätigkeit in einer der führenden Adelsfamilien Englands, die ihn lebenslang unterstützen sollte, verschaffte ihm die Möglichkeit zu ausgedehnten Reisen und Kontakt zu führenden Politikern und Denkern seiner Zeit.

Hobbes' Leben wurde stark beeinflusst von zahlreichen politischen Unruhen. So sind der 30-jährige Krieg (1618–1648) zu nennen, der Bürgerkrieg zwischen englischer Krone und Parlament (1642–1648), die Hinrichtung Karls I. (1649) und die Militärdiktatur Oliver Cromwells (1653–1658). Dabei hatte Hobbes mit seinen eher absolutistischen Ansichten häufig Probleme mit dem zu dieser Zeit recht starken Parlament.

Hobbes' eher negative Einstellung gegenüber dem Menschen lässt sich durchaus mit den Unruhen dieser Zeit erklären. Der Wunsch nach einem starken Staat könnte hier seinen Ursprung genommen haben.

Für kurze Zeit war Hobbes Sekretär des Philosophen Francis Bacon, für den er einige seiner Schriften ins Lateinische übersetzte. Auf den Auslandsreisen lernte er in Pisa Galileo Galilei kennen. Ferner schloss er auf seinen Reisen Bekanntschaft mit René Descartes. Während seiner dritten Europareise als Erzieher entwickelte Hobbes den Plan, seine Philosophie aus drei systematisch aufeinander aufbauenden Teilen zu konstruieren: der Lehre von der körperlichen Substanz (de corpore), der Lehre vom Menschen im Naturzustand (de homine) und schließlich vom Menschen in der Gesellschaft (de cive).

Das zeitgeschichtliche Umfeld von Hobbes

Die politische Entwicklung in England zerschlug Hobbes' Pläne eines systematischen Aufbaus seiner Philosophie. In den Jahren 1603 bis 1629 verschärfen sich die Spannungen: Die absolutistischen Pläne Jakobs I. und Karls I. bringen sie in Gegensatz zum Landadel, der sich zu einer agrarischen Kapitalistenklasse entwickelt hatte, und zum Bürgertum der Handelsstädte, dessen Bedeutung im 17. Jahrhundert in England stetig wuchs.

Auseinandersetzungen zwischen anglikanischer Staatskirche, Calvinisten (= Puritanern), die eine stärkere Abgrenzung vom Katholizismus, asketische Lebensführung und ein System freier, an der Bibel orientierter Gemeinden forderten, und Katholiken kamen hinzu. Diese religiösen Konflikte entsprachen zum Teil regionalen Gegensätzen.

Von 1629 bis 1640 herrschte Karl I. mit einer parlamentslosen Regierung, die alle politischen und religiösen Gegner, vor allem die Puritaner, verfolgte: Der Versuch, dem calvinistischen Schottland die anglikanische Staatskirche aufzuzwingen, führte zur ersten militärischen Niederlage. Karl I. sah sich 1640 gezwungen, zwecks Mittelbeschaffung für den Krieg das Parlament einzuberufen, das nun seinerseits begann, mit den wichtigsten Unterstützern des Königs abzurechnen.

Hobbes hatte sich im Streit zwischen Krone und Parlament anonym für die Rechte des Königs Karl I. und gegen das Unterhaus eingesetzt und musste deshalb 1640 nach Frankreich ins Exil fliehen.

1642 brach der Bürgerkrieg zwischen Parlament und Krone aus, ausgelöst durch einen irischen Katholikenaufstand. Mit seinem *de cive* versuchte Hobbes erneut, Einfluss auf die Entwicklung in England zu Gunsten einer absolutistischen Monarchie auszuüben. Wie auch später im *Leviathan* (1651) argumentierte er für die Übertragung aller Gewalt auf einen souveränen Herrscher.

Seine Argumentation verschaffte Hobbes jedoch wenig Freunde. Karl II., den er 1646 in Paris in Mathematik unterrichtet hatte, verübelte ihm, dass er für jede de facto souveräne Regierung eintrat – zu einer Zeit, in der in London der Puritaner Cromwell nach der Niederlage und Hinrichtung Karls I. diktatorisch regierte. Hobbes Materialismus und seine Kritik an der katholischen Kirche („Reich der Finsternis“) ließ ihn eine Verfolgung in Frankreich befürchten, so dass er 1651 nach England zurückkehrte, wo er sich mit dem Cromwell-Regime arrangierte.

Nach Veröffentlichung seines Hauptwerks, des *Leviathan*, wurde er dort wegen dessen angeblichen atheistischen und häretischen Charakters vielfach von Seiten der Kirche, des Adels wie auch von Privatpersonen angefeindet. Wenn auch zahlreiche Freunde mit ihm brachen, so blieb er von Seiten der Staatsmacht zunächst weitgehend unbehelligt. Dies mochte insbesondere damit zusammenhängen, dass er – gegen Anglikaner wie Presbyterianer – für die von den Cromwells favorisierte Kirchenverfassung, den Independentismus, eintrat.

In den Jahren 1655 und 1658 erschienen mit *de corpore* und *de homine* die beiden fehlenden Teile seines Systems. Nach der Restauration der Stuarts sah er sich vor allem nach der großen Pest- und Brandkatastrophe in London Verfolgungen durch den Klerus

ausgesetzt, vor der ihn aber die Sympathie Karl II. schützte. Verschärfen sollte sich die Situation für ihn nach der Restauration der Monarchie 1660: Dabei ging der Verfolgungsfeier weniger vom neuen König aus, der ohnehin heimlich zum Katholizismus konvertiert war, sondern vielmehr von traditionell anglikanischen und presbyterianischen Kreisen, insbesondere von den neuen Ministern Edward Clarendon und Gilbert Sheldon. Um ihn wegen der ihm vorgeworfenen Häresie juristisch zur Rechenschaft ziehen zu können, wurde sogar mehrfach versucht, eigens dafür eine strafrechtliche Gesetzesgrundlage zu schaffen. Dank einflussreicher Freunde wie etwa dem Earl von Arlington, der ein Ministeramt in der sog. Cabal-Regierung bekleidete, gelang es Hobbes, die gegen ihn gerichteten Intrigen unversehrt zu überstehen.

Seine 1668 verfasste Geschichte der Bürgerkriegsepoke Behemoth oder Das Lange Parlament erhielt keine Druckerlaubnis, seine lateinischen Schriften musste er in Amsterdam verlegen lassen. Dennoch lebte Hobbes bis zu seinem Tod in gesicherten und komfortablen Verhältnissen auf einem Landsitz seiner Gönnerfamilie. Seine absolutistischen Ideen fanden in England keine Verbreitung. In seinem Todesjahr 1679 setzte ein starkes Parlament seine Vorstellungen in der Habeas-Corpus-Akte gegen Karl II. durch.

Die klassische Einteilung der Staatsformen nach Platon und Aristoteles¹

In der antiken Lehre gab es unterschiedliche Einteilungen der Staatsformen. Zusammenfassend kann man von 3 Hauptstaatsformen sprechen.

Die Monarchie – Alleinherrscher

Die Aristokratie – Herrschaft der Besten

Die Demokratie – Herrschaft des Volkes

Abwandlungen dieser 3 „Reinformen“ waren und sind existent, so zum Beispiel die Einschränkung der Macht eines Königs durch ein Parlament und/oder eine Verfassung.

Die Entartungsformen sind

- die Despotie (Tyrannis) als Missbrauch der Monarchie,
- die Oligarchie als Missbrauchsform der Aristokratie (Herrschert wirtschaften in die eigenen Taschen)
- und die Ochlokratie, bei der in einer entarteten Demokratie jeder gegen jeden herrscht.

Hobbes Theorie ist nicht eindeutig dieser Dreier-Einteilung zuzuordnen. Auf den ersten Blick möchte man sie der Alleinherrschaft zuordnen, jedoch trägt der Staatsvertragsgedanke starke demokratische Züge.

¹ Aristoteles: Politik, Stuttgart, 2003, Übers. Schwarz, Franz, Reclam, ISBN 3-15-008522-5.

Der Leviathan

Der Leviathan umfasst insgesamt vier Bücher.² Seine heutige bedeutende Stellung in der politischen Theorie und Ideengeschichte verdankt er aber allein den ersten beiden davon.³ Die sich vorwiegend mit kirchlichen Fragen befassenden Bücher drei und vier sind heute wenig bekannt und fehlen sogar in manchen Textausgaben. Zu Hobbes Lebzeiten waren indes gerade sie es, die in erheblichem Maße zu den Anfeindungen gegen den Autor beigetragen haben.

Hatten Philosophen in der Tradition Platons und Aristoteles' noch sittliche Ideale angenommen, etwa in Form einer Idee des Guten oder eines Summum Bonum, so herrschte zu Hobbes' Lebzeiten ein mehr den Vorstellungen der Sophisten und Kyniker verpflichteter Skeptizismus, der die Existenz universell verbindlicher Moralstandards ablehnt. Als typischer Vertreter dieser Auffassung galten etwa Justus Lipsius, René Descartes oder Michel de Montaigne.

Auch Hobbes vertritt diesen moralischen Relativismus und überträgt seine erkennnistheoretische These – mittels menschlicher Wahrnehmung sei keine gesicherte Erkenntnis über die Welt möglich – auf das Feld der Ethik. So heißt es etwa in den Elements of Law: Jedermann nenne „das, was ihm gefällt und Vergnügen bereitet, gut, und das was ihm missfällt, schlecht“. Entsprechend ihrer unterschiedlichen körperlichen Beschaffenheit unterschieden sich die Menschen auch in ihrer Auffassung von Gut und Böse. Ein agathon haplos, das schlechthin Gute, gebe es deshalb nicht.

Genauso wie Niccolò Machiavelli war Thomas Hobbes ein Denker der Krise. Machiavelli erlebte die staatliche Zersplitterung und die daraus resultierenden Kriege im frühneuzeitlichen Italien; Hobbes war tief bewegt von dem teils religiös, teils machtpolitisch motivierten Bürgerkrieg, der zu seinen Lebzeiten (im 17.Jahrhundert) in seiner Heimat England tobte. Eine wesentliche Motivation seines philosophischen Werkes war, der Politik eine neuartige Grundlage zu geben, die den inneren Frieden – „Frieden“ relativ autoritär verstanden im Sinne von „Ruhe und Ordnung“ – dauerhaft garantieren sollte. Sein Anliegen war, dem vorgefundenen Chaos eine von Menschen geschaffene Ordnung abzutrotzen. Da sich die Bürgerkriege seiner Heimat zum Teil an religiösen Konflikten zwischen Katholizismus und Protestantismus entzündeten, musste er ein Staatskonzept entwerfen, das eine rein weltliche Grundlage besaß. Auf diese Art sollte Legitimität jenseits konfessioneller Grenzen entstehen. Hobbes wird so zum endgültigen Überwinder des „Gottesgnadentums“, der Vorstellung also, dass politische Herrschaft auf Einsetzung durch „göttliche Gnade“ beruht.

Um dieses Ziel einer weltlichen und damit völlig neuartigen politischen Legitimation zu erreichen, geht Hobbes zunächst von der Idee eines „Naturzustandes“ aus, in dem sich die Menschen einst befunden haben sollen, bevor es eine staatliche Obrigkeit gab. In diesem Naturzustand, wie ihn Hobbes konstruiert, tritt mangels einer die Ge-

² Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil, Thomas Hobbes, Frankreich, 1651.

³ Leviathan – Erster und zweiter Teil, Stuttgart: Reclam, 1970, ISBN 3-15-008348-6.

setze durch Strafe sanktionierende, allen Einzelnen übergeordneten Macht die Schlechtheit des Menschen ungezügelt hervor.⁴

Sehen wir uns in diesem Zusammenhang sein Menschenbild genauer an: Hobbes geht, wie bereits angeklungen ist, von einer äußerst negativen Sichtweise vom Menschen aus, was ihn wiederum mit Machiavelli verbindet, der durchaus in vielerlei Hinsicht als sein Vorläufer begriffen werden kann. Einer der bekanntesten Aussprüche des Thomas Hobbes, der dies illustriert, lautet:

„Homo homini lupus“ – „Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf“.

Das will heißen: Der Mensch ist von Natur aus ein Raubtier; er ist grausam, habgierig, egoistisch etc.; und er hat normalerweise keine Hemmungen, diese Triebe auf Kosten des jeweils anderen zu befriedigen. In diesem genannten Kriegszustand aller gegen alle muss der Mensch nun laufend die anderen Menschen fürchten; schließlich ist der Selbsterhaltungstrieb seine Triebfeder. Somit ist der Mensch dem Menschen nicht nur ein Wolf, sondern andererseits auch ein Hase: „Homo homini lepus“.⁵

Dieser Status quo lässt sich nach Hobbes nur durch die Schaffung eines gemeinsamen Staates bekämpfen. Er funktioniert nach dem Motto „Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu regieren, diesem Menschen oder dieser Versammlung unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtretest.“ Dieses Gebilde nennt er **Leviathan**.

Mit dieser Sichtweise des Menschen wendet sich Hobbes gegen einen Klassiker, nämlich die „Politik“ des Aristoteles. Für den antiken Philosophen ist der Mensch ein „politisches Tier“, dessen Fähigkeit zur Staatenbildung eine natürliche Veranlagung darstellt (wie z. B. bei Biene oder Ameise, die gemeinschaftlich und instinktmäßig auch „Staaten“ aufbauen).⁶ Nach Hobbes liegt dem Menschen aber vor allem die Anarchie – und keineswegs der Gemeinschaftssinn – in seinen Instinkten. Und Hobbes arbeitet alle destruktiven Neigungen heraus, die seiner Ansicht nach (wie in seinen Schriften „Leviathan“ und „Vom Bürger“ formuliert) den Menschen von Tieren wie Bienen oder Ameisen massiv unterscheiden:

- Die Menschen liegen (im Gegensatz zu den Tieren) miteinander im ständigen Wettstreit um Ehre und Würde; auch gibt es unter ihnen häufiger als bei Insekten Neid, Hass oder Krieg.
- Das Gut der Insekten ist gemeinsam; und jeder fördert den Gemeinbesitz. Der Mensch aber ist habgierig und egoistisch; auch freut er sich, wenn andere weniger haben als er.

⁴ Peter Kliemann, „Thema Mensch“, Calwer-Verlag, Stuttgart 1998.

⁵ Thomas Hobbes: De Cive, Vom Menschen, Vom Bürger. In: Philosophische Bibliothek Band 158. Hamburg 1994, ISBN 3-7873-1166-1, S. 69.

⁶ Aristoteles: Politik. Band 9 der Werke in deutscher Übersetzung, begründet von Ernst Grumach, herausgegeben von Hellmut Flashar, übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf, Akademie Verlag, Berlin ab 1991. Buch I (Band 9.1, 1991), Buch II–III (Bd 9.2, 1991), Buch IV–VI (Band 9.3, 1996), Buch VII–VIII (Band 9.4, 2005).

- Die Tiere tadeln die Verwaltung und die Obrigkeit nicht; der einzelne Mensch aber ist dermaßen eitel, dass er ständig die Regierung und Verwaltung kritisiert und überhaupt dauernd herumvernünftelt. Dies ist aber nach Hobbes' Ansicht eine Quelle der Unruhe.
- Die Tiere haben zwar eine Stimme, aber keine ausgefeilte Sprache; und vor allem keine Redekunst. Diese aber verdreht die Wahrheit ständig und stiftet so Unfrieden.
- Die Tiere sind zufrieden, solange sie genug haben; der Mensch aber wird unausstehlich, wenn er viel besitzt und sorgt dann für Zwietracht.⁷

Außerdem legt jeder Mensch ein beredtes Zeugnis von der Verworfenheit des jeweils anderen ab, wenn er seine Wohnung verschließt, sobald er weggeht oder seine Wertsachen niemals unbeaufsichtigt lässt. Wären die Menschen von Natur aus gute und soziale Wesen, wäre dies alles nicht nötig. Im Bürgerkrieg, wo alle obrigkeitliche Sanktionsmacht – ähnlich wie im „Naturzustand“ – praktisch nicht existent ist, treten entsprechend die größten Abscheulichkeiten zutage: Da wird gemordet, geplündert, vergewaltigt etc. Politik muss nach Hobbes die Schlechtigkeit der Menschen als ständige Konstante einkalkulieren. Auf jeden Fall ist aus seiner Perspektive klar, dass der Staat keine „natürliche“, sondern eine „künstliche“, d. h. von Menschen geschaffene Ordnung sein muss.

Die Menschen sind einander nach Hobbes im ursprünglichen, vorstaatlichen „Naturzustand“ gleich. Dies äußert sich seiner Ansicht nach vor allem in der relativ gleich verteilten Fähigkeit des Menschen, den jeweils anderen zu töten. Trotz der Tatsache, dass es stärkere und schwächere Menschen gibt, „wird man gewiss selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List und in Verbindung mit anderen, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den stärksten töten könnte“.⁸ Auch hinsichtlich der geistigen Begabungen sind die Menschen relativ gleich, sieht man vom Gebrauch der Sprache und von der Kenntnis der Wissenschaften ab; hier sind die Begabungen freilich ungleich verteilt. Hobbes hält es für ausgemacht, dass die Fähigkeit zu letzteren nur auf Übung beruht; die prinzipielle Verteilung der Verstandeskräfte, also das potentielle Vermögen dazu, so Hobbes, ist ziemlich dieselbe.

Aus der Schlechtigkeit der Menschen und ihrer prinzipiellen Gleichheit – also vor allem der gleich verteilten Fähigkeit, einander töten zu können – folgt, dass im „Naturzustand“, in dem staatliche Obrigkeit fehlt, ein „Krieg aller gegen alle“ tobts (lat.: „bellum omnium contra omnes“).⁹ Dieser vorstaatliche „Krieg aller gegen alle“ ist – als blanke Anarchie – ein für alle Beteiligten entsetzlicher Zustand. Da ein jeder in diesem Kriegszustand unter ständiger Bedrohung lebt, können sich die höheren Kräfte nicht entfalten. Hobbes schreibt dazu im dreizehnten Kapitel des „Leviathan“: „Da findet sich kein Fleiß, weil kein Vorteil davon zu erwarten ist; es gibt keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine

⁷ Leviathan – Erster und zweiter Teil, a. a. O., Kapitel 17.

⁸ Leviathan – Erster und zweiter Teil, a. a. O., Kapitel 13.

⁹ Leviathan – Erster und zweiter Teil, a. a. O., Kapitel 13.

bequemen Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntnis, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftlichen Verbindungen; stattdessen ein tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, ständliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurz dauerndes Leben.“

In diesem Kriegszustand gibt es zudem keinen gesicherten Besitz; den Besitz behält man nur, solange man ihn sich durch seine Stärke zu sichern versteht. Überfälle, Plünderungen, Verlust des Besitzes und gewaltsamer Tod stehen im Naturzustand an der Tagesordnung.

Besonders interessant an der Hobbes'schen Sichtweise ist, dass alle Menschen von Natur nicht nur gleich, sondern auch frei geboren sind. Ähnlich wie die Gleichheit wird auch die Freiheit ziemlich radikal und anarchisch verstanden. Hobbes spricht vom „Naturrecht“, welches im Naturzustand herrscht. Es ist „die Freiheit, nach welcher ein jeder zur Erhaltung seiner selbst seine Kräfte beliebig gebrauchen und folglich alles, was dazu etwas beizutragen scheint, tun kann.“

Daraus wird das ursprüngliche Recht aller auf alles abgeleitet, „da es nichts gibt, was er nicht irgendeinmal zur Verteidigung seines Lebens gegen einen Feind mit Erfolg gebrauchen könnte, ...“

Solange der Naturzustand gilt, existiert für alle das Naturrecht – alle haben also das Recht auf alles. Wenn aber alle ein Recht auf alles haben, schränken sie sich gegenseitig total ein; der „Krieg aller gegen alle“ ist die logische Folge des Naturrechts. Um denselben Gedanken noch einmal anders auszudrücken: Wenn es keine staatliche Ordnung gibt, ist die Freiheit eines jeden unendlich. Wenn aber alle unendlich viel Freiheit besitzen, sinkt die Freiheit eines jeden auf Null.

Jeder muss vernünftigerweise einsehen, dass die Beendigung des „Krieges aller gegen alle“ – also der Friede – erstrebenswert ist; dies schon aus Gründen der Selbsterhaltung, die von diesem Krieg gefährdet ist und der Furcht, die aus ihm entspringt. Ein jeder wird also wünschen, dass dieser Zustand aufhört. Wenn keine Hoffnung darauf besteht, wird er alles aufbieten, um sich selbst zu erhalten und zu den „Privilegien“ greifen, die ihm das Naturrecht gestattet; primär wird aber jeder das Ende dieses Bürgerkriegs wollen.

Einem jeden muss aber auch einleuchten, dass der „Krieg aller gegen alle“ nur beendet werden kann, wenn er auf sein Naturrecht verzichtet oder es an eine Obrigkeit überträgt – vorausgesetzt, alle anderen tun es auch. Wenn er sich weigert, das Recht auf alles aufzugeben, werden die anderen es auch nicht aufgeben.

An dieser Stelle der vernünftigen Einsicht angelangt, gründen die Menschen des Naturzustandes einen Staat durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, in dem sie besagtes Naturrecht an die Obrigkeit übertragen, was auch im langfristig gedachten egoistischen Interesse aller liegt.

Diesen autoritären Machtstaat will Hobbes seltsamerweise im Leviathan, einem drachenähnlichen Ungeheuer aus der Bibel (Hiob 40–41) wiedererkannt haben. Diesen Leviathan personifiziert das berühmte Titelbild von Hobbes' gleichnamigem Hauptwerk mit einem gewaltigen, gekrönten Riesen, der aus vielen einzelnen Menschen

zusammengesetzt ist. Dieser Staat wurde durch den Gesellschaftsvertrag geboren; er ist somit eine „künstliche Macht“, die aus vielen Menschen besteht. Einem Staat kommt gottähnliche Macht auf Erden zu; da er aber theoretisch in den Bürgerkrieg (und damit den Naturzustand) zurückfallen kann, nennt Hobbes den Leviathan den „**sterblichen Gott**“.¹⁰ Erschaffen aus dem Gemeinschaftswillen um den Frieden und die Gesetze durch seine selbstherrliche Macht zu gewährleisten, thront der Leviathan über den Sterblichen.

Entgegen verbreiteter Ansicht vertritt Hobbes gleichwohl kein dezidiert negatives Menschenbild. Die schlechten Verhaltensweisen sind weniger der Natur des Menschen geschuldet, sondern werden vielmehr dem Menschen im Naturzustand im Interesse seiner Selbsterhaltung abverlangt.

Der Mensch ist also kein zoon politikon, wie bei Aristoteles, sondern durch Verlangen, Furcht und Vernunft gekennzeichnet und wird geleitet durch ein verderbliches Zusammenspiel des „Wölfischen“ und des Rationalen in ihm, nicht durch Nächstenliebe. Er ist prinzipiell egoistisch und asozial. Auch Willensfreiheit besitzt er nicht. Diesem Zustand erwächst die Notwendigkeit für eine übergeordnete, allmächtige Instanz, die Sicherheit und Schutz bietet. Durch einen Gesellschaftsvertrag übertragen alle Menschen unwiderruflich „alle Macht“ und insbesondere ihr Selbstbestimmungsrecht „einem Einzigen <...> oder aber einer Versammlung, in der durch Abstimmung der Wille aller zu einem gemeinsamen Willen vereinigt wird.“ Hobbes spricht sich nicht zwingend für eine bestimmte Staatsform aus, lässt aber durchaus Sympathien für die Monarchie erkennen. Die „moderne“ Gewaltenteilung hält Hobbes für ineffizient und umständlich. (Heute wissen wir, dass die Gewaltenteilung im Staat zu den wichtigsten Grundlagen einer Demokratie gehört.)

Durch die ihm zuerkannte Autorität ist der Souverän in der Lage, „alle Bürger zum Frieden und zu gegenseitiger Hilfe gegen auswärtige Feinde zu zwingen.“ Er regiert mit uneingeschränkter Gewalt, also absoluter Macht, der sich alle zu unterwerfen haben. Insbesondere ist er – anders als die nun zu Untertanen gewordenen Menschen – selbst nicht Vertragspartner des Gesellschaftsvertrags und lebt damit als einziger außerhalb des Rechts. Jedoch kann er sich damit nicht mehr als einziger im Naturzustand befinden, weil der Naturzustand jedem Menschen das Recht auf alles zuspricht (Naturrecht). Daraus resultieren nach Hobbes die konkurrierenden, argwöhnischen, sowie ruhmsüchtigen Verhaltensweisen des Menschen. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, mit dem die Legitimation des Souveräns einhergeht, ist der Naturzustand aufgehoben, so dass sich der Souverän auch nicht mehr in diesem befinden kann; er ist Produkt des Vertrages. Der Souverän befindet sich also weder im Naturzustand noch innerhalb des geschlossenen Gesellschaftsvertrages, dem er übergeordnet ist. Demzufolge müsste für ihn eine dritte Kategorie geschaffen werden. Nur diese dritte Katego-

¹⁰ Hobbes, *Leviathan or the matter ...*, a. a. O., XVII, S. 121: "This is the Generation of the great LEVIATHAN or rather (to speak more reverently) of that Mortall God, to which we owe under the Immortal God, our peace and defence."

rie stellte unter der Voraussetzung, dass er seine Untertanen zu beschützen versteht, diesen rechtsfreien Raum dar. Seine Macht steht über jeder Gerechtigkeit.

Dies ist im Prinzip eine Legitimation jeglicher Tyrannie, wobei Hobbes behauptet, dass ein guter Souverän dies nicht ausnutzt. Hobbes meint aber, dass nur durch dieses Gewaltmonopol der Souverän seine Pflicht erfüllen kann, das Leben seiner Untertanen zu schützen. Er geht sogar so weit, dass der Souverän seine eigene Gewalt gar nicht einschränken kann, da eine Einschränkung die Sicherheit des Staates gefährden würde. Ein Widerstandsrecht der Gewaltunterworfenen ist nur sehr eingeschränkt vorgesehen, nämlich ausschließlich in Bezug auf die Selbsterhaltung: Da jeder Bürger das Recht und die Pflicht hat, sein eigenes Leben zu verteidigen, darf er auch versuchen, sich gegen den Souverän zu wehren, wenn sein Leben in Gefahr gerät.¹¹

Der Preis dieses übermächtigen Staates ist die individuelle Freiheit, die es bis auf wenige Ausnahmen in Hobbes Theoriemodell nicht mehr gibt. Sie wird dem Streben nach Sicherheit geopfert. Triebfeder der Staatsbildung ist nicht mehr – wie etwa noch bei Aristoteles – die „eudaimonia“, das „gute Leben“, sondern vielmehr das „nackte Überleben“, das Entrinnen der im Naturzustand begründeten Gefahren. Nach Hobbes ist das Ziel des Staates also nicht das Erreichen eines *summum bonum* (Erreichen des Besten), sondern nur das Vermeiden des *summum malum* (Abwenden des Schlechtesten).

Die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen des 18. bis 20. Jahrhunderts aus dem Blickwinkel der Leviathan-Staatstheorie

Die Lehre von Hobbes, die den Staat mehr als „Nachtwächterstaat“ sah, führte zur Festigung monarchistischer und autokratischer Staats- und Regierungsformen, wenngleich ein Parlament König Karl I die Macht nahm und Oliver Cromwell Volkssouveränität praktizierte. 1660 wurde das Königtum in England aber schon wieder hergestellt.

Die Sonnenkönige Frankreichs und viele andere absolutistische Staatsregierungen nahmen die Gedanken von Hobbes als Basis für ihre Rechtmäßigkeit.

John Locke (1632 bis 1704)¹² wiederum ein englischer Gelehrter und Philosoph, brachte als erster die Gewaltenteilung, und zwar eine Zweiteilung, in die Staatslehre.

Montesquieu (Buch „Vom Geist der Gesetze“)¹³ dagegen haben wir die heutige Dreiteilung der Staatsgewalten zu verdanken. („Alles wäre verloren, wenn die staatliche Macht sich in einer Hand befände.“)

Die reine Lehre des Liberalismus vertrat vor allem der Ökonom Adam Smith (1723 bis 1790), der anhand von logischen Folgerungen und Theoriemodellen nachwies, dass die Wirtschaft ohne staatliche Eingriffe von selbst immer wieder ein Gleichgewicht her-

¹¹ Leviathan, Zweiter Teil, a. a. O., Kapitel 21.

¹² John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung (1690), übers. von Hans Jörn Hoffmann, hrsg. und eingeleitet von Walter Euchner, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1977, ISBN 3-518-27813-4.

¹³ Charles de Secondat, Baron de Montesquieu, De l'esprit des loix (1748), dt. Vom Geist der Gesetze, Übers. Weigand, Kurt, Reclam, 1994, ISBN 3-15-008953-0.

stellt und nur der äußereren Sicherung bedarf. Aus dem Liberalismus erwuchs der Kapitalismus als Entartungsform.

Karl Marx schuf aus dieser Entwicklung heraus die gegensätzliche Theorie des Kommunismus mit der damit verbundenen Planwirtschaft, die auch überall da, wo sie versucht wurde, im Vorstadium des Sozialismus steckengeblieben und letztendlich gescheitert ist.

Die Bundesrepublik Deutschland wie das Land Litauen sind moderne Demokratien und verstehen sich als Rechtsstaaten mit allen wichtigen Grundvoraussetzungen für die Abkehr von jeder Gewalt- oder Willkürherrschaft. Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik basiert auf einem „sozial temperierten Kapitalismus“, so die Begriffsbezeichnung der geistigen Schöpfer Müller-Armack, Röpke, Rüstow und Hayek. Der Begriff „Soziale Marktwirtschaft“ hat sich erst später gebildet, wobei der Zeiger auf dem Pendelausschlag zwischen Sozialstaat auf der einen Seite des Pendels und des Kapitalismus auf der anderen Seite mal mehr nach links, mal mehr nach rechts ausschlägt.

Hobbes als Urvater der modernen Demokratie?

Trotz monarchistischer Aspekte ist Thomas Hobbes aber der Vater der Demokratie – angesichts seiner Präferenz für die absolute Monarchie allerdings wohl eher wider Willen. Im Laufe der Geistesgeschichte wurde das von ihm entworfene Modell des Gesellschaftsvertrages nämlich umgeformt und dazu verwendet, um die Demokratie zu legitimieren. Dies war u. a. deshalb möglich, weil die Hobbes'sche Lehre – ob ihrem Schöpfer bewusst oder nicht – im Kern durchaus als demokratisch bezeichnet werden kann. Es wurde bereits festgestellt, dass nach Hobbes die Menschen von Natur aus als frei und gleich geboren sind. Obwohl er Freiheit und Gleichheit sehr radikal-anarchisch und damit als Problem begreift, ist dies dennoch eine revolutionäre Erkenntnis, die auch später von Demokratietheoretikern aufgegriffen wurde.

Außerdem ist in der Idee des Gesellschaftsvertrags die Annahme enthalten, dass der Staat ein Produkt von Menschen ist und eben nicht auf göttlicher Einsetzung beruht. Diese Annahme hat den Vorteil,

- dass besagter Staat wohl auch den Menschen (nicht ominöse überirdische Mächte) in den Mittelpunkt seiner Zielsetzungen stellen wird,
- das Einverständnis der Bürger zu seiner Machtausübung plausibel nachweisen muss,
- keine kleinen und angeblich „von Gottes Gnaden“ regierenden Gruppen unkontrollierte Herrschaft ausüben können
- und zudem Religion und Politik voneinander getrennt werden.

Gerade letzteres ist wichtig, um die politische Macht vor Instrumentalisierung durch Religionsvertreter zu bewahren und zudem einen Staat begründen zu können, der unabhängig von allen dogmatischen Streitereien und trotz der Vielfalt religiöser Anschauungen in einer Gesellschaft konfessionsübergreifend Akzeptanz finden kann. Und die Emanzipation der Politik von der Religion ist nicht zuletzt auch deshalb unabdingbar,

damit rational über politische Angelegenheiten diskutiert werden kann, Verbesserungen und Reformen angestellt und kritische Anmerkungen geäußert werden dürfen, ohne dass sofort eine „Verketzerung“ erfolgt.

Zudem deutet bereits Hobbes im „Leviathan“ an, dass die obrigkeitliche Macht nicht an einen absoluten Monarchen, sondern auch z.B. an ein Parlament übertragen werden könnte. Die moderne Staats- und Demokratietheorie beginnt mit seinen Werken; und allein dieser Umstand ist es, der ihn zu einem bahnbrechenden, zu einem wahrhaft großen Denker macht.

Kritik

- a. Hobbes' Staatsmodell gehört der Politischen Theorie des Absolutismus an. Von den traditionellen Ansätzen, wie sie etwa von dem französischen Denker Jean Bodin¹⁴ entwickelt worden waren, unterscheidet es sich aber durch die Annahme eines Gesellschaftsvertrags. Nicht mehr das Gottesgnadentum ist es, das dem Monarchen seine Legitimation verschafft, sondern eine – wenn auch unwiderrufliche – Übereinkunft der Untertanen. Hobbes trennt Staat und Kirche. Dementsprechend stieß Hobbes' Leviathan, trotz der intendierten Stärkung des Staates, bei den Monarchen auf erhebliche Kritik.
- b. Die anglikanische Kirche wie auch die Presbyterianer verübelten Hobbes darüber hinaus auch sein Eintreten für eine unabhängige Kirchenverfassung, vor allem aber auch seine heterodoxe, materialistisch geprägte Theologie. Unter dem Protektorat der Cromwells sah sich Hobbes deswegen freilich vorwiegend Anfeindungen privater Art ausgesetzt; insbesondere brachen zahlreiche seiner Freundschaften.
- c. Man kann, wenn man dieses Ergebnis betrachtet, mit Fug und Recht behaupten, dass Thomas Hobbes ein ausgesprochen autoritärer Denker ist. Das totale Chaos der absoluten Freiheit wird überwunden durch die totale Ordnung der absoluten Staatsmacht; das eine unerträgliche Extrem wird durch das andere besiegt und man fragt sich, ob nicht ein Mittelweg zwischen beiden möglich sein kann und muss. Wie dem auch sei, für Hobbes gibt es angesichts der Schrecken des Bürgerkriegs in seiner Heimat nur eine Lösung: ein „starker Mann“ muss her – als Garant der Ordnung und damit des inneren Friedens. Ein solcher Ruf nach dem „starken Mann“, der tiefgreifende Dauer Krisen angeblich zu lösen imstande ist, erhebt sich auch im Volk regelmäßig in schweren Zeiten; und man kann durchaus sagen, dass aus dieser Sehnsucht Diktaturen entstehen und Freiheiten – auch solche, die das Leben aus heutiger Perspektive erst lebenswert machen – dadurch abgeschafft werden.
- d. Spätere Philosophen kritisieren eine gewisse Beliebigkeit dieses Staatsgebildes. Es hat zwar in dem Bereich, den die Menschen abtreten, viel Macht, Hobbes legt allerdings nicht fest, wie weit diese Freiheits-Abtretung geht.

¹⁴ Bodin, Jean, Sechs Bücher über den Staat. Beck, München 1983 und 1986.

- e. Die Kirchen bemängeln zusätzlich den Begriff des „Friedens“. Sie meinen, der biblische Frieden (ausgedrückt durch das hebräische „Schalom“) beinhalte mehr als die bloße Abwesenheit von Krieg. Hiermit sei auch innerer, seelischer Frieden ebenso wie Frieden zwischen Mensch und Gott sowie Mensch und Umwelt gemeint. Während Hobbes‘ Frieden nur durch Verzicht auf Freiheit und Individualität denkbar sei, schaffe „Schalom“ in lebendiger Harmonie diese Vorzüge erst. Obrigkeitsdienst darf zudem nach dem Neuen Testament nicht vergöttert werden.¹⁵

Wo begegnet uns der Leviathan heute?

Die Macht des Staates

Immer wenn wir den Staat als erdrückend, übergreifend und allumfassend empfinden, denken wir an den Leviathan von Hobbes, wenngleich man diesem Vergleich einen falschen Sinn gibt. Der Leviathan ist nach dem Willen seines geistigen Vaters ein Beschützer; er sorgt für innere und äußere Sicherheit der Bürger, gewährt ihnen ansonsten Freiheit. Er sollte vor allem Chaos und Anarchie verhindern sowie Ruhe und Ordnung sichern. Im Liberalismus, der geistigen Grundhaltung des Materialismus, sprach man entsprechend auch von einem „Nachtwächterstaat“.

Dabei ist doch der starke Eingriff des Staates in Notfällen auch in unserem Rechtsstaat und von unserer sozialen Wirtschaftsform gedeckt. Der Staat setzt den ordnungs-politischen Rahmen für die Wirtschaft und wenn dieser in Gefahr ist, kann, ja muss der Staat korrigierend eingreifen. Aber warum müssen staatliche Eingriffe in Rechte der Bürger eigentlich fast immer unbefristet geregelt werden? Die Verfassungen der Länder in Europa regeln Grenzen für die Staatsmacht durch Manifestierung von Gewalten-teilung, durch Grundrechte der Bürger und durch Anerkennung der Menschenrechte.

Bei allem staatlichen Handeln ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten, das heißt, man darf „nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“. Die Freiheit des einen reicht so weit bis sie die Freiheit des anderen einschränkt.

II. Die Gesetzgebungsmacht und Regelungsflut der Europäischen Union – *Wiedergeburt des Leviathan?*

Europäische Rechtsgrundlagen

Das Europarecht ist überstaatliches Recht in Europa. Man unterscheidet zwischen Europarecht im weiteren und Europarecht im engeren Sinne. Europarecht im engeren Sinne ist das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften. Das Europarecht im weiteren Sinne umfasst das Recht der Europäischen Gemeinschaft (früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) wird meist als Gemeinschaftsrecht bezeichnet. Teilweise wird der Begriff „Unionsrecht“ oder „EU-Recht“ wegen der Verbindung der Europäischen Gemeinschaft mit der Europäischen Union durch den EU-Vertrag als Überbegriff für das Recht der Europäischen Union und das Recht der Europäischen

¹⁵ Steinvorth, Ulrich, „Freiheitstheorien in der Philosophie der Neuzeit“, Darmstadt 1987.



Bild 2. Die Europa auf dem Stier. Wandfresko aus Pompeji/Italien

Gemeinschaft verwendet. Wegen der Trennung von Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft wird aber andererseits auch zwischen Gemeinschaftsrecht und Unionrecht im engeren Sinne unterschieden. Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften besteht aus Primär- und Sekundärrecht; besondere Bedeutung hat daneben die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Primärrecht

Das Primärrecht bildet die zentrale Rechtsquelle des Europarechts im engeren Sinne. Es besteht aus den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen (auch Beitrittsverträge). Die Mitgliedstaaten haben weiterhin die „verfassungsgebende Gewalt“ und werden daher als „Herren der Verträge“ bezeichnet.

Das Primärrecht bestand zunächst aus den 1952 in Paris bzw. 1957 in Rom geschlossenen Gründungsverträgen zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, deren Organe 1965 durch den sog. Fusionsvertrag zusammengenommen wurden.

Im Laufe der europäischen Integration wurden diese Verträge mehrfach geändert; die wichtigsten Vertragsänderungen waren:

- die Einheitliche Europäische Akte (1986),
- der Vertrag über die Europäische Union – Vertrag von Maastricht (1992),
- der Vertrag von Amsterdam (1997), der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, und
- der Vertrag von Nizza (2001),
- Ablehnung des Vertrages über eine Europäische Verfassung durch Frankreich und die Niederlande (2005),
- der Vertrag von Lissabon (2007) – kann jetzt in Kraft treten (Bild 3).

Die "drei Säulen" der EU (Politikbereiche) Stand März 2009		
I. Säule: Europäische Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) <ul style="list-style-type: none"> • Agrarpolitik • Zollunion und Binnenmarkt • Europäische Wirtschafts- und Währungsunion • Wettbewerbspolitik, staatliche Beihilfen • Strukturpolitik • Steuerpolitik • Beschäftigungspolitik • Handelspolitik • Bildungs- und Jugendpolitik • Sozialpolitik • Kulturpolitik • Verbraucher- und Gesundheitspolitik • transeuropäische Netze • Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts • Forschungs- und Technologiepolitik • Umweltpolitik • Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik • Entwicklungshilfepolitik • Unionsbürgerschaft • Schutz der EU-Außengrenzen 	II. Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) <p><u>Außenpolitik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation, gemeinsame Standpunkte und Aktionen • Wahlbeobachter • Friedenserhaltung • Menschenrechte • Demokratie • Hilfe für Drittstaaten <p><u>Sicherheitspolitik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP) • humanitäre und Frieden erhaltende Aufgaben • Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung • Europäische Sicherheitsordnung 	III. Säule: Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) <ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Zusammenarbeit (EUROPOL) • Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit • Kampf gegen Drogen- und Waffenhandel • Bekämpfung des organisierten Verbrechens • Kampf gegen Menschenhandel • Terrorismusbekämpfung • Straftaten gegenüber Kindern und Menschenhandel
Gemeinschaftspolitik	Regierungszusammenarbeit	Regierungszusammenarbeit

Quelle: Web-Site der Europäischen Union. Dort findet sich Genaueres zu den "3 Säulen".

Bild 3. Die „drei Säulen“ der EU (Politikbereiche). Stand März 2009

(Die Zustimmung Irlands wurde in einem Referendum am 2. Oktober 2009 erteilt.) Auch mit der Unterschrift des tschechischen Präsidenten Klaus ist zu rechnen, nachdem wie bei Großbritannien und Polen Zugeständnisse durch die EU-Ratspräsidentschaft signalisiert wurden.

Die grundlegendste Vertragsänderung war die Gründung der Europäischen Union im Vertrag von Maastricht. Anders als die Europäischen Gemeinschaften besitzt die EU selbst derzeit noch keine eigene Rechtspersönlichkeit; diese erlangt sie erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, der die Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischen Gemeinschaften aufhebt.

Das Sekundärrecht (vom Primärrecht abgeleitetes Recht) sind die auf Grundlage des Primärrechts von den Organen der Europäischen Gemeinschaft (!) erlassenen Rechtsakte. Die auf Grundlage des EU-Vertrags getroffenen Beschlüsse zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen werden nicht zum Sekundärrecht gezählt; sie können zwar Bindungswirkung haben, stellen jedoch keine Rechtsnormen dar.

Das Sekundärrecht wird auf der Grundlage des Primärrechts erlassen. Bei einem Verstoß gegen das Primärrecht kann der Europäische Gerichtshof Sekundärrecht für nichtig erklären.

Art. 249 EGV sieht folgende Rechtsakte vor:

- Verordnung (allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung; entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz),
- Richtlinie (allgemeine Regelung, die von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umzusetzen ist; sie ist hinsichtlich des Ziels verbindlich, überlässt den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel),
- Entscheidungen (verbindliche Regelung im Einzelfall; eine Entscheidung ist nur für die darin bezeichneten Adressaten verbindlich; entspräche im staatlichen Recht einem Verwaltungsakt),
- Empfehlung und Stellungnahme (rechtlich nicht verbindlich).

Im Spannungsfeld: Nationalstaatliches Recht und Europarecht

Die Europäische Union ist kein Staat, auch kein Bundesstaat, sondern ein supranationales Gebilde sui generis („Staatenverbund“). Die Mitgliedstaaten erkennen den Vorrang des Europarechts an, soweit es unterverfassungsrechtliche Normen, etwa einfache Gesetze, betrifft. Hinsichtlich der nationalen Verfassungen herrscht keine Übereinstimmung.

Drei Grundpositionen lassen sich unterscheiden:

- der umfassende Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor der nationalen Verfassung (Niederlande, Österreich);
- der begrenzte Vorrang des Gemeinschaftsrechts (Italien, Dänemark, Belgien, Spanien, Schweden, Irland);
- der Vorrang der nationalen Verfassung vor dem Gemeinschaftsrecht (Frankreich, Griechenland).

Die Mitgliedstaaten, die auf dem Vorrang ihrer nationalen Verfassung beharren, bringen damit zur Geltung, daß sie die „Herren der Verträge“ geblieben sind.¹⁶

¹⁶ Isensee, Josef, Europäischer Verfassungsvertrag und Verfassungen der Mitgliedsstaaten – der Streit um den Vorrang, Vortrag am 4. Juni 2004 in Prag/ Tschechien, EU-Verfassungskonferenz, http://www.kas.de/wf/doc/kas_4882-544-1-30.pdf, (6.8.2009).

Nach staatsrechtlicher Auffassung ist das Europarecht Derivat der staatlichen Rechtsordnung, vermittelt durch Vertragsabschluß und Zustimmungsgesetz. Das Unionsrecht erlangt seine Geltung im Binnenraum des Mitgliedstaates nur durch den Rechtsanwendungsbefehl des Staates, der der supranationalen Gewalt den Binnenraum öffnet. Dieser unterliegt dem Vorrang der Verfassung. Im Fall der Kollision von supranationalen und nationalen Normen geht es letztlich nur um die Frage von Inhalt, Umfang und Geltung des Rechtsanwendungsbefehls. Die nationale Rechtsordnung ist nicht Teil der supranationalen Rechtsordnung. Vielmehr steht sie selbstständig neben dieser. Daher besteht keine Überordnung der Europäischen Verfassung gegenüber der nationalen Verfassung. Es gibt keine überwölbende, gemeinsame Grundnorm, die eine Normenhierarchie schüfe. Das unterscheidet das Verhältnis der Europäischen Union zu ihren Mitgliedstaaten von der bundesstaatlichen Beziehung zwischen Bund und Ländern. Die zwei bundesstaatlichen Ebenen sind in eine gesamtstaatliche Verfassung eingebunden, die bestimmt, daß Bundesrecht Landesrecht bricht. Da die Europäische Union kein Staat mit Souveränität, Kompetenzhoheit und virtueller Allzuständigkeit ist und sie ihre begrenzten Zuständigkeiten allein aus den Gründungsverträgen (bzw. an deren Stelle dem Verfassungsvertrag) ableitet, kann sie den Konflikt mit den Mitgliedstaaten nicht hoheitlich-einseitig entscheiden.

Das Risiko der Kollision von Europarecht und nationalem Verfassungsrecht, das sich theoretisch nicht lösen lässt, wird praktisch minimiert,

- wenn die Unionsorgane ihre vertraglichen Zuständigkeiten nicht überschreiten und das Gebot der Subsidiarität beachten (Art. 9 EUVerf);
- wenn die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten respektiert, diese ihre Pflicht zu gemeinschaftsfreundlichem Verhalten beachten und alle Beteiligten dem Grundsatz loyaler Zusammenarbeit Genüge tun (Art. 5 EUVerf);
- wenn das supranationale und das nationale Recht sich in Text wie Interpretation zunehmend annähern und wechselseitig beeinflussen.

Fundamentale Widersprüche zwischen Europarecht und nationalen Verfassungen drohen nicht, solange Homogenität in den Verfassungsgrundlagen besteht, solange die Werte, auf denen die Union sich gründet, Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte (Art. 2 EUVerf). Im Fall der Kollision von supranationalen und nationalen Normen geht es letztlich nur um die Frage von Inhalt, Umfang und Geltung des Rechtsanwendungsbefehls. Der Verfassungsvertrag spricht das Homogenitätserfordernis an in dem Satz, daß die Union allen europäischen Staaten offen steht, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen (Art. 1 Abs. 2 EUVerf).

Mangelnde Identifikation der Bürger in den Mitgliedsstaaten der EU

Europawahlen sind die Geschichte des kontinuierlich schwindenden Interesses der Bürger. Schon 1979, bei der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament, gingen nur 65,7 % der Bürger zur Wahl. Im Jahr 2004 waren es nur noch 45 % und 2009 noch



Bild 4. Ratifikation der EU-Verfassung

43 %. Während in Litauen 2004 die Wahlbeteiligung mit 48 % noch 3 % über dem Europadurchschnitt lag, sank sie 2009 auf enttäuschende 21 %. Das ist umso weniger verständlich, als Litauen den Entwurf für eine Europäische Verfassung 2005 bereits ratifiziert hatte, als dieser nicht einmal im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war. Erst nach der Ratifikation wurde öffentlich bekannt, dass der ins Litauische übersetzte Verfassungstext 400 Übersetzungsfehler enthielt.¹⁷

Das Scheitern der Europäischen Verfassung ist unter anderem auch auf mangelnde Beteiligung, Information und Motivation der Bürger zurückzuführen. Es bedarf andererseits aber auch gerade in dieser Zeitphase der Zusammenfindung Europas einer gewissen Autorität und Autokratie der Staaten beim Eintreten für das vereinte Europa, um nicht an emotionalen Parikularinteressen zu scheitern – ein schwieriges Spannungsfeld für politische Entscheidungen und politisches Handeln (Bild 4).

Die Grafik zeigt, dass nur in wenigen Staaten Europas die Bürger selbst an der Abstimmung über die an Frankreich und den Niederlanden gescheiterte Europäische Verfassung beteiligt waren.

Quelle: Mehr Demokratie e. V., Berlin.

Regelungsflut und Kritik

Die europäische Verordnungs- und Regelungsflut wird von den Bürgern zunehmend bedrückend und bevormundend empfunden. Rauchverbote und Nichtraucherschutz in

¹⁷ Efler, Michael und Rohde, Percy, Kritik der Europäischen Union aus demokratiepolitischer Perspektive, Verein „Mehr Demokratie e.V.“, 5.5.2005, <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/md/pdf/volksentscheid/europa/md-papers/eu-kritik.pdf>

den einzelnen Ländern sind bisher nicht auf eine einheitliche EU-Verordnung sondern nur auf dringende Empfehlungen und Verordnungsvorankündigungen der EU zurückzuführen. Spätestens bis 2012 soll aber eine einheitliche EU-Regelung und einheitliche Überwachungsregelung hierzu erfolgen.¹⁸

Auch wird von Kritikern gern die Verordnung über die maximale Krümmung von Speisegurken (1677/88/EWG) herangezogen, die inzwischen wieder außer Kraft gesetzt wurde. Die Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken von 1988 schrieb die Krümmungsgrade für vier Handelsklassen vor. Edle Gurken der Extra-Klasse durften danach maximal eine Krümmung von zehn Millimetern je zehn Zentimeter Länge haben. Dies sei jedoch kein Beispiel Brüsseler Regelungswut, betonte die EU-Kommission, sondern Wunsch des Handels: So passten mehr Gurken in eine Standardkiste.

Zahlreiche Regelungen wie z. B. auch die sog. „Sonnenschein-Richtlinie“ oder die „Schnullerketten-Verordnung“ erwecken bei nicht wenigen Bürgern den Eindruck, dass von den EU-Organen eine nicht mehr kontrollierbare Regelungswut ausgeht, die das im EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip nicht hinreichend beachtet. Mittlerweile hat die Kommission erste Schritte unternommen und eine Initiative zur „Besseren Rechtssetzung“ begonnen, welche die Zielsetzung verfolgt, für jede neue Regelung eine Folgenabschätzung durchzuführen und die bestehenden Regelungen zu vereinfachen oder bei Bedarf abzuschaffen.¹⁹

Bei näherer Prüfung zeigt sich häufig, dass Kritik an Verordnungen und Richtlinien der EU nur versteckt Einzelinteressen verteidigt.

Fazit

Der Sinn eines geeinigten Europa wiegt schwerer als die Anlässe für vereinzelte Kritik. Eine gemeinsame Wirtschafts- und Außenpolitik, eine gemeinsame Währung, vereinheitlichte Verbraucherschutzbestimmungen und Freizügigkeit sind wichtige Meilensteine in der europäischen Einigung. Der Partikularismus der Einzelstaaten mit zum Teil widersprüchlichen Gesetzen und Verhaltensregeln gehört nicht mehr in die Zeit der Globalisierung und totalen Vernetzung technischer, verkehrlicher und wirtschaftlicher Art. Erst in jüngster Zeit werden von der breiten Bevölkerung vereinzelt Vorteile einheitlicher Gesetzesnormen wahrgenommen, so zum Beispiel bei der Senkung und Vereinheitlichung der Kosten für Auslandstelefonate mit Mobiltelefonen und von Portokosten für Briefsendungen innerhalb Europas. Dabei ist das nur ein unbedeutender kleiner Teilaspekt der wirklichen Bedeutung der EU. Auch die EU-Umweltgesetzgebung mit rund 500 Richtlinien und Verordnungen mache Deutschland und Europa nach Aussagen von Kritikern unattraktiver. Dabei ist gerade ein wirkungsvoller Umweltschutz nur im Einklang mit Nachbarstaaten möglich.

¹⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. Hintergründe/ Politik, 1.7.2009.

¹⁹ Weniger Bürokratie = mehr Wachstum: Kommission legt Maßnahmenbündel für bessere Rechtsetzung vor (16.03.2005) – Pressemitteilung und Konkrete Beispiele (MEMO), http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/better_regulation/index_de.htm (6. 8. 2009).

Erwartungsgemäß fühlen einzelne Politiker oder Parteien sich in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Vereinheitlichungen und Rechtsangleichungen sind aber gerade der Sinn der EU.

In Deutschland wird darüber hinaus ein gegensätzlicher Ansatz kritisiert: Einige deutsche Gesetze regeln Vorgaben aus Brüssel enger als notwendig, hier z. B. beim Gesetz über die Teilzeitarbeit. Das ist jedoch das Recht der Einzelstaaten und berechtigt nicht zu einer Kritik an der europäischen Gesetzgebung.

Eine kontinuierliche Fortentwicklung der Europäischen Vereinigung fördert den Wohlstand der Völker, erhält den Frieden, fördert die Rechtssicherheit und schafft und erhält unsere Freiheit.

Allgemeine Literaturhinweise

Thomas Hobbes – *Leviathan*. Reclam-Taschenbuch. Stuttgart. 1970.

Horst Bredekamp. 2003. *Thomas Hobbes: Der Leviathan*, 2. Auflage, Akademie-Verlag, Berlin.

Wolfgang Wessels. 2008. Gesetzgebung in der Europäischen Union, in Wolfgang Ismayr (Hrsg.).

Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Ho, Jean-Claude Alexandre. 2006. *Europarecht*, 1. Aufl., Dänischenhagen. ISBN 3-935150-50-4.

Sander, Gerald G.; Vetter, Rainer. 2007. *Regelungswut in der EU – Wahrheit oder Mythos?* Berlin. ISBN 978-3-8325-1366-5.

THE LEVIATHAN (THOMAS HOBBES) – REBIRTH IN LEGISLATION AND POWER OF THE EUROPEAN UNION?

Klaus F. Bresser

Sparkassendirektor i. R., Recklinghausen, Deutschland

Summary. In the first part of his essay, the author describes Thomas Hobbes' theory of the state as represented in his book "Leviathan". The historical background of the background of this theory is outlined and put into the context of the classical theories of the state. Thereafter the writer explains Hobbes' theory as prototype of the modern democracy. The second part analyses the frequent criticism, that the European Union is equally to Leviathan to be considered as a "super-state" and thus is interfering in the rights of the national Member States. Thereby the author comes to the conclusion, that the assumed surge of regulations did not emerge in such an extent as expected. Furthermore he sums up, that the European Union must be promoted keeping in mind the importance of peace, freedom, international understandig and economic wealth. Therefore it is on the Member States to countervail the tiring-out of the "idea of the European Union".

Keywords: Leviathan's theory of the state, Thomas Hobbes – prime father of the modern democracy, the power of the European Union, surge of laws / surge of regulations due to the European Communities, Constitution for the European Union and the Treaty of Lisbon, legislation in the European Union, European Community regulations, tiring-out of the idea of the European Union.

Santrauka. Pirmoje straipsnio dalyje aprašoma moderniosios demokratijos pradininko Tomo Hobso (1588–1679) sukurta ir jo knygoje „Leviathan“ pateikta valstybės teorija. Šios teorijos kilmės istorinės aplinkybės išdėstytoje valstybės klasikinės teorijos kontekste. Straipsnio autorius pristato T. Hobso teoriją kaip moderniosios demokratijos prototipą. Antroje straipsnio dalyje aptariama T. Hobso išsakyta kritika Europos Sąjungos kaip supervalstybės atžvilgiu – teigama, kad gali būti ribojamos ES valstybių narių teisės. Tačiau straipsnio autorius daro išvadą, kad Europos Sąjungos didžiausios vertybės – taika, laisvė, tarptautinis supratimas ir ekonominė gerovė, kas pakeičia ES valstybes slegiančius reglamentus.

Reikšminiai žodžiai: „Leviatano“ valstybės teorija, Tomas Hobsas – moderniosios demokratijos pradininkas, Europos Sąjungos galybė, ES įstatymų / reglamentų gausa, visuomenė, ES Konstitucija ir Lisabonos sutartis, teisininkas ES, visuomeniniai nuostatai, ES sunkumai.

Klaus F. Bresser. Der Verfasser, geb. 1947, war von 1984 bis 2005 Vorsitzender des Vorstandes der Stadtsparkasse und später der Sparkasse Vest Recklinghausen, einer kommunalen Bank in Nordrhein-Westfalen mit 1.500 Mitarbeitern, 10 Hauptstellen und 80 Filialen.

Er war und ist als Dozent und schriftstellerisch tätig. Seine Wissensgebiete Bankbetriebslehre, Vermögensmanagement, Industriegeschichte und Staatslehre finden sich in zahlreichen Veröffentlichungen wieder. Auch in Litauen bei der Gediminas Universität und der Pädagogischen Universität in Vilnius sind Aufsätze zum Recht der Stiftungen / Foundations und zum Thema „e-learning“ und „Wert der Bildung“ erschienen. Klaus Bresser ist ehrenamtlicher Finanzrichter. Seit 8 Jahren ist er in besonderer Weise der Pädagogischen Universität Vilnius verbunden.

Klaus F. Bresser. The author, born in 1947, was from 1984 to 2005 chairman of the board of directors of a local bank in North Rhine-Westphalia with 1.500 employees, 10 central offices and 60 branches called "Stadtsparkasse" which turned into "Sparkasse Vest Recklinghausen". He is lecturer, voluntary judge in the field of finances and author of numerous publications in the fields of banking management, asset management service, history of industries and science of government.

Some of his essays on foundation law, "e-learning" and the "value of education" were published at the Vilnius Gediminas Technical University and the Vilnius Pedagogical University in Lithuania. Since the last eight years Klaus F. Bresser stands in a close relationship to the Vilnius Pedagogical University.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.